

1. Nachtragsvereinbarung
zum Vertrag nach § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung mit
rehabilitativen Hilfsmitteln
zwischen dem BKK Landesverband Bayern,
dem BKK Landesverband Süd
und der RSR Reha-Service-Ring GmbH
vom 17.11.2014
(AC/TK: 15 90 377)

Zwischen

dem **BKK Landesverband Bayern**, München,
dem **BKK Landesverband Süd**
Regionaldirektion Baden-Württemberg, Kornwestheim,

- nachfolgend BKK LV genannt -

handelnd für die dem Vertrag vom 17.11.2014 beitretenden Betriebskrankenkassen
- nachfolgend BKK genannt -

und

der **RSR Reha-Service-Ring GmbH**, Hamburg



handelnd für die ihr angeschlossenen Partnerbetriebe
- nachstehend Leistungserbringerin genannt -

wird zum oben genannten Vertrag vom 17.11.2014 über die bundesweite Versorgung
von Versicherten der diesem Vertrag beigetretenen Betriebskrankenkassen mit
rehabilitativen Hilfsmitteln die folgende

**1. Nachtragsvereinbarung (Anlage 11 zum Vertrag vom 17.11.2014) über die
Versorgung mit Homecare-Produkte geschlossen:**

Ergänzung des Vertrages vom 17.11.2014 um die Anlage 11 (Versorgung mit Homecare-Produkte)

Die Anlage 11 wird mit Wirkung zum 01. August 2015 dem gültigen Vertrag vom 17.11.2014 zugefügt. D.h., zusätzlich zu den Bestimmungen des Vertrages vom 17.11.2014 zwischen den Vertragsparteien über die bundesweite Versorgung von Versicherten der diesem Vertrag beigetretenen Betriebskrankenkassen mit rechtechnischen Hilfsmittel gelten die darüber hinausgehenden Regelungen der Anlage 11.

Der Inhalt der Anlage 11 gliedert sich wie nachfolgend aufgeführt:

Inhalte :

- 11.1 enterale Ernährung und bestimmte Applikationshilfen - PG 03
- 11.2 Hilfsmittel bei Tracheostoma - PG 12 (i.V.m. Hilfsmitteln der PG 01, 14 u. 27)
- 11.3 aufsaugende und ableitende Inkontinenzhilfen - PG 15
- 11.4 Stomaartikel - PG 29

Inkrafttreten / Kündigung der Nachtragsvereinbarung

Diese 1. Nachtragsvereinbarung (Anlage 11) tritt zum 01. August 2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie gilt grundsätzlich für alle ab dem 01.08.2015 abgegebenen bzw. versorgten Hilfsmittel, dem zugehörigen Zubehör sowie alle notwendigen Dienstleistungen und sonstigen Leistungen, die in den zum 01. August 2015 gültigen neuen Anlagen 11 aufgeführt und geregelt sind.

Diese 1. Nachtragsvereinbarung kann in ihrer Gesamtheit separat mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 30.12.2016, von jedem einzelnen Vereinbarungspartner schriftlich mittels eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Wird diese 1. Nachtragsvereinbarung von einem Vereinbarungspartner fristgerecht gekündigt, haben die anderen Vereinbarungspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht zum gleichen Termin.

Für die Betriebskrankenkassen, die gem. § 2 des oben genannten Vertrages vom 17.11.2014 mittels Anlage 10 dieses Vertrages (Beitrittserklärung für Betriebskrankenkassen) beigetreten sind, wird diese Nachtragsvereinbarung ohne weitere Anerkennung in Schriftform verbindlich, soweit die Betriebskrankenkasse nicht innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe (Fristbeginn ist der Folgetag des Erscheinens im BKK Portal) schriftlich gegenüber dem BKK Landesverband Bayern widerspricht.

Für die Leistungserbringer, die gem. § 2 des oben genannten Vertrages vom 17.11.2014 diesem Vertrag beigetreten sind, wird diese Nachtragsvereinbarung ohne weitere Anerkennung in Schriftform verbindlich, soweit der betreffende Leistungserbringer nicht innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe (Fristbeginn ist der Folgetag der Nachtragsvereinbarungsveröffentlichung auf der Homepage des BKK Landesverbandes Bayern) schriftlich gegenüber dem BKK Landesverband Bayern widerspricht.

Anlage 11 zum Vertrag über die Versorgung der Versicherten der diesem Vertrag beigetretenen Betriebskrankenkassen mit Homecare-Produkten (PG 03, 12, 15 u. 29) gem. § 127 (2) SGB V zw. dem BKK LV Bayern, dem BKK LV Süd und der RSR Reha-Service-Ring GmbH vom 17.11.2014 i.V.m. der 1. Nachtragsvereinbarung vom 30.06.2015 (AC/TK: 15 90 377)

11.1 Enterale Ernährung sowie PG 03

1. Vertragspreise Erwachsenenversorgung zur enteralen Ernährung

Alle Preise im Rahmen dieses Vertrages sind Nettopreise und gelten zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Für die Abrechnung der Produkte zur enteralen Ernährung als Mittel nach § 31 SGB V (in dieser Anlage 11 betreffen dies insbesondere die Positions-Nrn.: 03.99.99.0001 - 03.99.99.0005 und 03.99.99.0020) gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen des § 300 SGB V. Die Abrechnungen sind nach den Vorgaben über Form und Inhalt der Vereinbarung über die Übermittlung von Daten im Rahmen der Arzneimittelabrechnung gemäß § 300 SGB V zu erstellen und enthalten die hier benannten abrechnungsrelevanten Angaben und Urbelege.

Für die Abrechnung der Hilfsmittel (insbesondere der Produktgruppe 03 des Hilfsmittelverzeichnisses) nach § 33 SGB V (in dieser Anlage 11 betreffen dies insbesondere die Positions-Nrn.: 03.99.99.0010, 03.99.99.0011, 03.99.99.0021, 03.99.99.0022, 03.99.99.0023 und 03.99.99.0024) dagegen gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen des § 302 SGB V. Außerdem gelten die jeweils aktuellen Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit sonstigen Leistungserbringern nach § 302 i. V. m. § 303 Abs. 3 SGB V und hierauf basierende zukünftige Vereinbarungen oder Verträge. Die Abrechnungen sind nach diesen Vorgaben zu erstellen und enthalten somit auch die hier genannten abrechnungsrelevanten Angaben und Urbelege.

Die erbrachten vertraglichen Leistungen sind gemäß den Angaben der Anlage 11 in der zu erstellenden Rechnung nachvollziehbar ersichtlich zu machen.

Abrechnungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

2. Leistungsbeschreibung - Enterale Nahrung

Standard- und Spezialnahrung

Für sämtliche Produkte der enteralen Ernährung, unabhängig davon ob diese als Standard oder Spezialnahrung gelten die in der Anlage pauschalierten Beträge.

Hiermit sind sämtliche im Zusammenhang stehenden Dienst- und Sachleistungen wie z. B. Lieferung, Beratung und Einweisung abgegolten.

Trinknahrung

Für die Trinknahrung erhält der Leistungserbringer pro Verpackungseinheit die in der Anlage vereinbarte Vergütung.

Hilfsmittelbezogene Versorgung nebst Zubehör (Technikpauschale)

Mit der in der Anlage 11 vereinbarten pauschalierten Vergütung der Technikpauschale sind sämtliche notwendigen Hilfsmittel inkl. Zubehör abgegolten.

Enthalten sind:

- Überleitgeräte für Schwkraftsystem und Pumpe,
- Applikationshilfen,
- Reparatursets,
- Pumpe für enterale Ernährung
- Infusionsständer

Nicht enthalten sind:

- perkutane Austauschsonden, Buttons,
- Sicherheitsverbinder und Spritzen zur Verabreichung von Medikamenten.
- Die Versorgungen von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind per Kostenvoranschlag zu beantragen.

Im Ausnahmefall und soweit medizinisch indiziert und ärztlich verordnet, können Ernährungssonden (PG 03) außerhalb der Pauschale zu den in der Anlage vereinbarten Konditionen abgerechnet werden. Diese Artikel unterliegen der erstmaligen Genehmigungspflicht durch den Kostenträger.

Für deren Abrechnung gelten die jeweils aktuellen Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit sonstigen Leistungserbringern nach § 302 i. V. m. § 303 Abs. 3 SGB V und hierauf basierende zukünftige Vereinbarungen oder Verträge. Die Abrechnungen sind nach diesen Vorgaben zu erstellen und enthalten somit auch die hier benannten abrechnungsrelevanten Angaben und Urbelege.

Die erbrachten Leistungen sind aus den Anlagen zur Rechnung ersichtlich. Abrechnungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

Verbandstoffpauschale

Sämtliche benötigte Verbandstoffe/Verband-Sets sind mit der in der Anlage vereinbarten Verbandstoffpauschale abgegolten.

AC/TK: 15 90 377

Hilfsmittelpositionsnummer	Art der Pauschale	Beschreibung	Vertragspreis (netto) in Euro / Preisfindung
03.99.99.0001	Standardnahrung	gem. Arzneimittel-Richtlinien (AMR)	250,00 Euro als Monatspauschale
03.99.99.0002	Spezialnahrung	gem. Arzneimittel-Richtlinien (AMR)	320,00 Euro als Monatspauschale
03.99.99.0003	Kinderversorgung bis zum vollendeten 14.Lj.	gem. Arzneimittel-Richtlinien (AMR)	KV
03.99.99.0010	Technikpauschale (Pumpe, Überleitungen, Blasenspritzen usw.)		125,00 Euro als Monatspauschale
03.99.99.0011	Technikpauschale für Kinder bis zum vollendeten 14.Lj. (Pumpe, Überleitungen, Blasenspritzen usw.)		200,00 Euro
03.99.99.0020	Verbandstoffe		18,00 Euro als Monatspauschale
03.99.99.0004	Trinknahrung Erwachsene (ohne Kalorienbeschränkung)		AEP -2%
03.99.99.0005	Trinknahrung für Kinder bis zum vollendeten 14.Lj. (ohne Kalorienbeschränkung)		AEP
03.99.99.0021	Button		AEP + 4 %
03.99.99.0022	Sicherheitsverbinder		AEP + 4 %

Vertragspreise Kinderversorgung zur enteralen Ernährung

Hilfsmittelpositionsnummer	Art der Pauschale	Vertragspreis (netto) / Preisfindung
03.99.99.0023	Gastrotube Kinder und Erwachsene	AEP + 4 %
03.99.99.0024	PEG Set Kinder und Erwachsene	AEP + 4 %

11.2 Tracheotomie und Laryngektomie (PG 12) i.V.m. PG 01, PG 14 und PG 27

1. Leistungsbeschreibung Tracheotomie / Laryngektomie (PG 12)

Mit der Pauschale für tracheotomierte und laryngektomierte Patienten sind alle notwendigen Hilfsmittel der PG 01, PG 12, PG 14 und PG 27 abgegolten.

Hierzu zählen insbesondere:

- Sekret-Absauggerät (PG 01)
- Aerosol-Inhalationsgerät (PG 14)
- Zubehör- und Verbrauchsmaterial der PG 27 gemäß AEP
- Tracheal- und Sprechkanülen, (Siebung, Kürzen, Fensterung)
- Zubehör für Kanülen (z.B. Duschschutz, Lätzchen, tracheale Schutztücher, Schutzrolli, Haltebänder etc.)
- Filter (-kassetten)
- Cuffdruckmesser
- Trachealspreizer
- Pflasterversorgung des Tracheostomas
- Stomabutton
- künstliche Nasen, HME-Filter
- Trachealkompressen
- Mullkompressen
- Kanülenreinigungsbürsten
- Pflege- und Reinigungsmittel
- Handschuhe
- Sprechhilfen
- Sprachverstärker
- Shuntventile

Sonder- und Maßanfertigungen sind von der Pauschale ausgeschlossen und müssen gesondert per Kostenvoranschlag - unter Bezug auf die im Vertrag vom 17.11.2014 geregelten Versorgungsabläufe bei der zuständigen Krankenkasse - beantragt werden.

- Inklusive aller erforderlichen Dienst- und Serviceleistungen,
- Erfüllung aller definierten Qualitäts-, Beratungs- und Versorgungsstandards,
- Durchführung der technischen Kontrollen, Reparaturen und Wartungen sowie ggf. Ersatzversorgung,
- Wartung und Reparatur der Geräte, ggf. Ersatzversorgung,
- Kosten für Auslieferung, Abholung, Verschrottung und Aussonderung der Geräte.

Zur Versorgung von beatmeten Patienten gehören nicht Hilfsmittel, Zubehör und Verbrauchsmaterialien für die Beatmung an sich. Für diese Patienten umfasst die Pauschale die Leistungen bis einschließlich der Trachealkanüle inklusive der künstlichen Nasen (HME-Filter); Gänsegurgeln, Faltenschläuche und Schlauchsystem für Beatmungsgeräte sind ausgenommen.

2. Leistungsbeschreibung Sekretabsauggeräte (PG 01)

Die Leistung für Sekretabsauggeräte beinhaltet

- sämtliche Reparaturen, Ersatzlieferungen, Wartungen und sicherheitstechnischen Kontrollen
- zur Nutzung und zum Einsatz erforderliches Zubehör im Rahmen der Erstversorgung wie Bakterienfilter und Schlauch
- eine Einweisung durch geschultes Fachpersonal
- die Aushändigung der Gebrauchsanweisung zur Nutzung des Hilfsmittels
- Kosten für Auslieferung, Abholung, Verschrottung und Aussonderung der Geräte.

Verbrauchsmaterial wenn medizinisch erforderlichen

- Absaugkatheter
- Absaugrohre
- Fingertips
- Bakterienfilter
- Schläuche

3. Leistungsbeschreibung Inhalationsgeräte (PG 14)

Die Leistung für die Inhalationsgeräte beinhaltet:

- Stationäres und/ oder mobiles Inhalationsgerät
- Bei medizinischen Bedarf ein Ultraschallgerät
- Vernebler/ Befeuchter
- ggf. medizinisch zusätzlich erforderliche Kammersysteme
- sämtliche Reparaturen, Ersatzlieferungen, Wartungen und sicherheitstechnischen Kontrollen
- soweit erforderlich Wechsel der Gerätetypen
- zur Nutzung und zum Einsatz medizinisch erforderliches Zubehör und Verbrauchsmaterial
- eine Einweisung durch geschultes Fachpersonal
- die Aushändigung der Gebrauchsanweisung zur Nutzung des Hilfsmittels
- Kosten für Auslieferung, Abholung, Verschrottung und Aussonderung der Geräte.

4. Vergütungsübersicht zur Tracheotomie / Laryngektomie (PG 12)

Alle Preise im Rahme dieses Vertrages sind Nettopreise und gelten zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

AC/TK: 15 90 377

Hilfsmittelpositionsnummer / Leistungsbeschreibung	Erstversorgung 1- Monatspauschale LKZ 08 (netto) in Euro	Folgeversorgung 1- Monatspauschale LKZ 09 (netto) in Euro
Tracheostoma unbeatmet 12.24.99.0001	650,00 €	356,00 €
Tracheostoma beatmet, mit teilweiser Spontanatmung 12.24.99.0002	850,00 €	451,00 €
Tracheostoma beatmet, ohne Spontanatmung 12.24.99.0003	830,00 €	417,00 €
Tracheostoma - Aufschlag für Kinderversorgungen bis zum vollendeten 14. LJ 12.24.99.0004	200,00 €	200,00 €
Laryngektomie ohne Stimmprothese 12.24.99.0005	500,00 €	260,00 €
Laryngektomie mit Stimmprothese 12.24.99.0006	660,00 €	380,00 €

Für die Abrechnung der Hilfsmittel nach § 33 SGB V gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen des § 302 SGB V. Außerdem gelten die jeweils aktuellen Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit sonstigen Leistungserbringern nach § 302 i. V. m. § 303 Abs. 3 SGB V und hierauf basierende zukünftige Vereinbarungen oder Verträge. Die Abrechnungen sind nach diesen Vorgaben zu erstellen und enthalten somit auch die hier genannten abrechnungsrelevanten Angaben und Urbelege.

Die erbrachten vertraglichen Leistungen sind gemäß den Angaben der Anlage 11 in der zu erstellenden Rechnung nachvollziehbar ersichtlich zu machen.

Abrechnungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

11.3 Inkontinenzhilfen aufsaugend und ableitend (PG 15)

Alle Preise im Rahmen dieses Vertrages sind Nettopreise und gelten zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

AC/TK: 15 90 377

Hilfsmittelnummer/ Produktbesonderheit/ PZN / LKZ	Art der Pauschale	Vertragspreis (netto) in Euro
15.25.99.2001 LK 08 Erstversorgung LK 09 Folgeversorgung	Abrechnungsposition für Inkontinenzpauschalen für Versicherte mit Harninkontinenz ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	21,01 Euro netto als Monatspauschale
15.00.99.9921 LK 08 Erstversorgung LK 09 Folgeversorgung	Abrechnungsposition für Inkontinenzpauschalen für Versicherte mit Harn- und Stuhlinkontinenz ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	24,37 Euro netto als Monatspauschale
15.00.99.9922 LK 08 Erstversorgung LK 09 Folgeversorgung	Abrechnungsposition für Inkontinenzpauschalen für Versicherte mit Harn- und/oder Stuhlinkontinenz bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	31,93 Euro netto als Monatspauschale
HMVNr. lt aktueller Festbetragsliste LK 00 Neulieferung/ Kauf	Ableitende Inkontinenzhilfen	Festbetrag brutto -12%
HMVNr. LK 00 Neulieferung /Kauf	Ableitende Inkontinenzhilfen ohne Festbetragsregelung	AEP -5%

Für die Abrechnung der Hilfsmittel nach § 33 SGB V gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen des § 302 SGB V. Außerdem gelten die jeweils aktuellen Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit sonstigen Leistungserbringern nach § 302 i. V. m. § 303 Abs. 3 SGB V und hierauf basierende zukünftige Vereinbarungen oder Verträge. Die Abrechnungen sind nach diesen Vorgaben zu erstellen und enthalten somit auch die hier genannten abrechnungsrelevanten Angaben und Urbelege.

Die erbrachten vertraglichen Leistungen sind gemäß den Angaben der Anlage 11 in der zu erstellenden Rechnung nachvollziehbar ersichtlich zu machen.

Abrechnungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

11.4 Stomaartikel (PG 29)

Alle Preise im Rahmen dieses Vertrages sind Nettopreise und gelten zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

AC/TK: 15 90 377

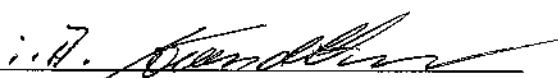
Hilfsmittelnummer/ Produktbesonderheit/ PZN / LKZ	Art der Pauschale	Vertragspreis (netto) in Euro
29.00.26.0001 LK 08 Erstversorgung für den 1. Monat LK 09 Folgeversorgung für den 2.-6. Monat	Monatspauschale Urostoma, Ileostoma, Colostoma, inkl. einem Monatsbedarf an aufsaugenden Inkontinenzhilfen nach Rückverlegung des Stomas (temporäres Stoma bzw. erhöhter Betreuungsbedarf in den ersten sechs Monaten). Die Pauschale umfasst auch die Versorgung bei Nutzung von Irrigatoren und beim Urostoma auch die Produkte der ableitenden Inkontinenz	230,00 Euro
29.00.26.0002 LK 09 Folgeversorgung ab dem 7. Monat	Monatspauschale Urostoma, Ileostoma, Colostoma (Dauerversorgung). Die Pauschale umfasst auch die Versorgung bei Nutzung von Irrigatoren und beim Urostoma auch die Produkte der ableitenden Inkontinenz	215,00 Euro
29.26.08.1 LK 00 Neulieferung/Kauf	Elektrisch betriebene Irrigatoren	KVA
29.26.08.2 LK 12 Zubehör	Zubehör für elektrisch betriebene Irrigatoren	KVA

Für die Abrechnung der Hilfsmittel nach § 33 SGB V gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen des § 302 SGB V. Außerdem gelten die jeweils aktuellen Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit sonstigen Leistungserbringern nach § 302 i. V. m. § 303 Abs. 3 SGB V und hierauf basierende zukünftige Vereinbarungen oder Verträge. Die Abrechnungen sind nach diesen Vorgaben zu erstellen und enthalten somit auch die hier genannten abrechnungsrelevanten Angaben und Urbelege.

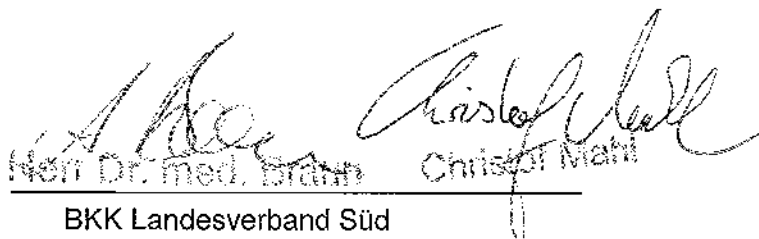
Die erbrachten vertraglichen Leistungen sind gemäß den Angaben der Anlage 11 in der zu erstellenden Rechnung nachvollziehbar ersichtlich zu machen.

Abrechnungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

Hamburg, Kornwestheim, München, den 30.06.2015



BKK Landesverband Bayern



BKK Landesverband Süd

BKK Landesverband Süd
Regionaldirektion
Baden-Württemberg
Stufgarter Straße 105
70606 Kornwestheim

RSR Reha-Service-Ring GmbH